

Kurzfristiger Minijobber

Wenn eine Beschäftigung maximal drei Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres ausgeübt wird, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein kurzfristiger Minijob vorliegen. Von März bis Oktober 2020 gilt übrigens eine Erweiterung: Die Beschäftigung darf maximal fünf Monate oder an bis zu 115 Arbeitstagen eines Kalenderjahres ausgeübt werden. Sie als Arbeitgeber können diese Arbeitnehmer dann sozialversicherungsfrei bei der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) gemeldet werden.

Worum handelt es sich?

Bei dem kurzfristigen Minijob handelt es sich um eine Form der geringfügigen Beschäftigung. Beiträge zur Sozialversicherung fallen nicht an, geringe Umlagen sind aber zu zahlen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben für die befristete Zeit nahezu die gleichen Rechte und Pflichten wie in anderen Arbeitsverhältnissen, z. B. Urlaubsanspruch oder Kündigungsschutz.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Wird die Beschäftigung an fünf oder mehr Arbeitstagen je Woche ausgeübt, darf sie maximal drei Monate im Kalenderjahr dauern. Von März bis Oktober 2020 gilt, dass sie maximal fünf Monate dauern darf.
- Wird die Beschäftigung an weniger als fünf Arbeitstagen je Woche ausgeübt, darf sie maximal 70 Arbeitstage im Kalenderjahr dauern. Von März bis Oktober 2020 gilt, dass sie maximal 115 Arbeitstage dauern darf.
- Wenn der Verdienst 450 Euro im Monat übersteigt, darf die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

Wurden im laufenden Kalenderjahr schon kurzfristige Beschäftigungen ausgeübt, sind diese Zeiten anzurechnen.

Eine berufsmäßige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung für den Arbeitnehmer ist. Die Beschäftigung darf nicht allein für die Sicherung des Lebensunterhalts und Lebensstandards bestimmend sein. Die Berufsmäßigkeit kann sich aus dem Status des Arbeitnehmers oder aus dessen Erwerbsverhalten ergeben. Mehr hierzu finden Sie im [Steckbrief Berufsmäßigkeit](#). Bei einem Arbeitnehmer, der neben der kurzfristigen Beschäftigung noch eine Hauptbeschäftigung oder selbstständige Tätigkeit ausübt, liegt generell keine Berufsmäßigkeit

Informationsportal für Arbeitgeber

vor. Bei Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern und geflüchteten Menschen wird hingegen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse grundsätzlich Berufsmäßigkeit unterstellt.

Welcher Zweck wird erfüllt?

Die Einstellung eines Arbeitnehmers als kurzfristigen Minijobber erfolgt im Allgemeinen, um betriebliche Engpässe bei Urlaubs- und Krankheitsvertretungen oder in Ferienzeiten zu überwinden. Mit der Versicherungsfreiheit werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziell entlastet. Die erweiterten zeitlichen Grenzen von März bis Oktober 2020 sollen mögliche Engpässe kompensieren, die durch die Corona-Krise entstanden sind.

Welche Norm ist die Grundlage?

Im [SGB IV](#): §§ 8, 28a, 28h und 28i sowie 115 SGB IV; ferner [§ 5 SGB VI](#), [§ 7 SGB V](#) und [§ 27 SGB III](#)

Die Übergangsregeln für 2020 sind im [Sozialschutz-Paket](#) enthalten.

Die darauf aufbauenden und ergänzenden Dokumente der Sozialversicherung zum Thema [Geringfügige Beschäftigung](#) finden Sie in der SV-Bibliothek des Informationsportals unter dem angegebenen Link.

Wo kann ich mich informieren?

[Kurzfristige gewerbliche Minijobs](#) und [kurzfristige Minijobs im Privathaushalt](#) werden unter den angegebenen Links ausführlich von der Minijob-Zentrale erläutert. Dort finden Sie auch den [Kontakt zur Minijob-Zentrale](#) mit persönlichen Ansprechpartnern unter einer kostenfreien Hotline.

Was muss ich tun?

Bei der Minijob-Zentrale können Sie auch die Einhaltung der Höchstdauer und das Nichtvorliegen von Berufsmäßigkeit feststellen, bevor Sie jemanden einstellen.

Sie müssen für kurzfristig Beschäftigte grundsätzlich die gleichen Meldungen erstellen wie für versicherungspflichtige Beschäftigte. Eine Jahresmeldung ist allerdings für kurzfristig Beschäftigte nicht abzugeben. Die Anmeldung eines Minijobbers erfolgt bei der Minijob-Zentrale, und zwar unabhängig davon, bei welcher gesetzlichen Krankenkasse der Arbeitnehmer versichert ist. Das geschieht im Regelfall auf demselben Weg wie bei anderen Beschäftigungsarten.

Was ist später wichtig?

Wenn Sie während der Beschäftigung feststellen, dass die zeitlichen Obergrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung überschritten werden, müssen Sie den kurzfristigen Minijobber spätestens mit dem Tag der Überschreitung bei der Minijob-Zentrale abmelden. Ab dem Folgetag sind Sie verpflichtet, das Beschäftigungsverhältnis entweder als 450-Euro-Minijob

Informationsportal für Arbeitgeber

bei der Minijob-Zentrale oder - bei einem höheren Verdienst - als sogenannte Hauptbeschäftigung bei einer Krankenkasse anzumelden (siehe hierzu auch [Steckbrief Hauptbeschäftigung](#)).

Für kurzfristige Beschäftigungen müssen Sie grundsätzlich keine Beiträge zahlen. Allerdings fallen Umlagen an. Wenn Sie mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen oder die kurzfristige Beschäftigung nicht länger als vier Wochen andauert, brauchen Sie die Umlage U1 nicht zu entrichten. Die Umlage U2 und die Insolvenzgeldumlage sind hingegen immer zu zahlen (siehe hierzu auch [Steckbrief Umlagen](#)).

Der Vorteil der Umlagen U1 und U2 für Arbeitgeber besteht darin, dass gezahlte Entgelte während Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschutz und darauf entfallende Beiträge ganz oder teilweise zurückerstattet werden. Mehr Informationen hierzu finden Sie im [Steckbrief U1-Verfahren \(Krankheit\)](#) und im [Steckbrief U2-Verfahren \(Mutterschaft\)](#).